



**Bekanntgabe**  
**nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**  
**über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der**  
**Gemeindewerke Grefrath GmbH in Nettetal**

Az.: 54.06.01.14-51

Düsseldorf, den 14.06.2024

Die Gemeindewerke Grefrath GmbH, An der Plüschweberei 15 in 47929 Grefrath beabsichtigt, auf dem Grundstück Gemarkung Hinsbeck, Flur 21, Flurstück 27 u. 90 sowie Gemarkung Hinsbeck, Flur 32, Flurstück 51 Grundwasser aus drei Tiefbrunnen bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 890.000 m<sup>3</sup> zu entnehmen. Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der Gewinnung von Trinkwasser.

Für dieses Vorhaben hat die Gemeindewerke Grefrath GmbH am 08.06.2022 die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der jeweils geltenden Fassung beantragt.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> ist in Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der jeweils geltenden Fassung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Grundwasserförderung erschließt das lokale dritte Grundwasserstockwerk und aufgrund von sehr geringdurchlässigen trennenden Tonschichten kann ein direkter hydraulischer Zusammenhang zwischen dem Förderhorizont und dem ersten Grundwasserstockwerk ausgeschlossen werden. Relevante Änderung des Grundwasserstandes im oberflächennahen Grundwasser sind durch die Förderung aus den etwa 100 m tiefen Brunnen und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass von dem Vorhaben der Gemeindewerke Grefrath GmbH keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2



Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gezeichnet  
Stefan Peitz

**Hinweis:**

Das Dezernat 54 – Wasserwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz - befindet sich in der Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf  
Telefonzentrale: 0211 475-5499  
Zentrales Fax: 0211 475-2987

**Postanschrift:**

Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 54  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

**Zentrale E-Mail:**

[Dezernat54@brd.nrw.de](mailto:Dezernat54@brd.nrw.de)

**Internetauftritt:**

[www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)

**Stand:**

14.06.2024

